



**ALTEC ENERGIE**  
PROJEKTGESELLSCHAFT

## **Stromspeicher – Netzentgelte und Umlagen**

### **Energiespeicher als wesentlicher Baustein der Energiewende**

Referent: Rechtsanwalt Finn Streich

Tätigkeitsschwerpunkt: Recht der Erneuerbaren Energien



---

# Einleitung & Vorstellung

---

## Über uns...

- ▶ Rechtsanwalt Finn Streich
- ▶ Gesellschafter der **ALTEC ENERGIE** Projektgesellschaft
  - Hauptsitz in Stuttgart, Niederlassung in Schleswig-Holstein
- ▶ Teilhaber der **Rechtsanwaltskanzlei Streich & Kollegen**
  - Hauptsitz in Stuttgart, Kooperationsstandort in Strasbourg



**STREICH .&. KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
KOOPERATION STUTT GART ■ STRASBOURG

## Über uns...

- ▶ Umfassende Rechtsberatung unserer Partner und Mandanten
  - Anlagenbetreiber im Bereich Wind, Photovoltaik und Biogas
  - Projektentwickler und Projektierer
  - Stromlogistiker & Direktvermarkter
  
- ▶ Schwerpunkt Energierecht & Recht Erneuerbarer Energien
  - Vertragsgestaltung (Lieferung, Wartung, AGB, Betriebsführung)
  - Erstellung von Gutachten und Handlungsempfehlungen für den Anlagenbetrieb
  - Beantwortung von Rechtsfragen
  - Realisierung von Eigenversorgungslösungen
  - Erstellung von Post-EEG-Lösungen – Wirtsch. Betrieb der Anlage nach 20 Jahren?
  
- ▶ Bundesweit tätig innerhalb unseres Erneuerbare-Energien-Netzwerkes

---

# Speichersysteme als Baustein der Energiewende

---

## Speichersysteme in der Energiewende

- ▶ Großer Anteil fluktuierender Energiequellen erfordert flexible Systemkomponenten
- ▶ Volatile Stromerzeugungsquellen erfordern hohe Flexibilität des europäischen Stromsystems
- ▶ Steigende Netzausbaukosten können durch Speichersysteme gesenkt werden
- ▶ Stromspeicher eröffnen Geschäftsfelder sowohl bei Privatkunden als auch in der Industrie
- ▶ Speichernutzen liegt darin, den Eigenverbrauchsanteil lokaler Stromerzeugung zu erhöhen
- ▶ Betriebswirtschaftlicher Vorteil – Vermeidung von Stromzukauf bei stetig steigenden Preisen
- ▶ Deutlich sinkende Photovoltaikmodul- und Stromspeicherkosten gewährleisten heute schon erhöhte Renditen
- ▶ Vorrangige Handlungsempfehlung: Kombination von Photovoltaik und Stromspeichern

---

# Gesetzliche Regelwerke im Überblick

---

## Gesetzliche Regelwerke im Überblick

- ▶ Gesetzliche Grundlagen bestimmen die Anwendungsmöglichkeiten von Stromspeichern
- ▶ Das heutige Energiemarktsystem: 3-Säulen-Prinzip
  - **Erzeugung** von Strom



## Gesetzliche Regelwerke im Überblick

- ▶ Gesetzliche Grundlagen bestimmen die Anwendungsmöglichkeiten von Stromspeichern
- ▶ Das heutige Energiemarktsystem: 3-Säulen-Prinzip
  - **Erzeugung** von Strom
  
  
  - **Transport** von Strom

## Gesetzliche Regelwerke im Überblick

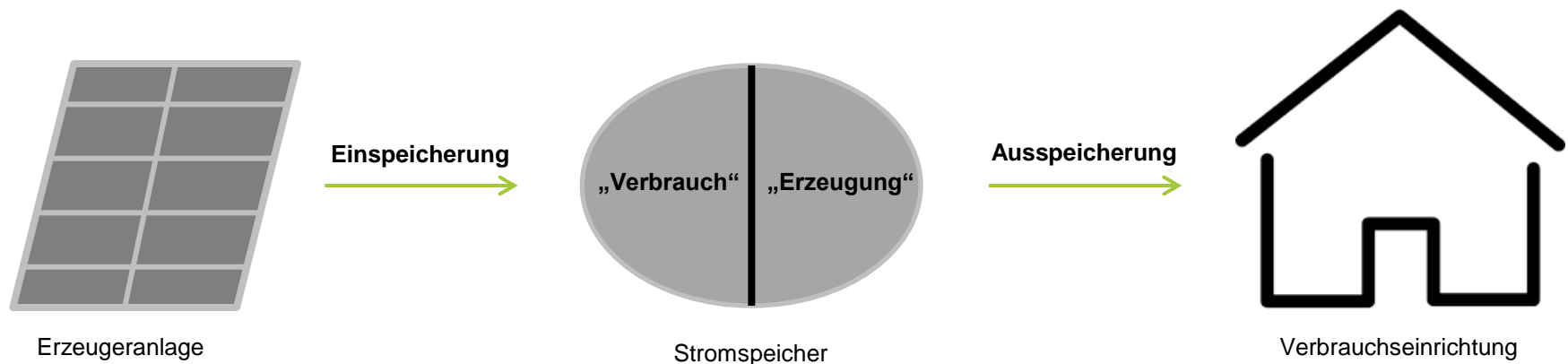
- ▶ Gesetzliche Grundlagen bestimmen die Anwendungsmöglichkeiten von Stromspeichern
- ▶ Das heutige Energiemarktsystem: 3-Säulen-Prinzip
  - **Erzeugung** von Strom
  - **Transport** von Strom
  - **Verbrauch** von Strom

## Gesetzliche Regelwerke im Überblick

- ▶ Gesetzliche Grundlagen bestimmen die Anwendungsmöglichkeiten von Stromspeichern
- ▶ Das heutige Energiemarktsystem: 3-Säulen-Prinzip
  - **Erzeugung** von Strom
  - **Speicherung von Energie**
  - **Transport** von Strom
  - **Speicherung von Energie**
  - **Verbrauch** von Strom
- ▶ **Es fehlt die gesetzliche Definition von Speichersystemen!**

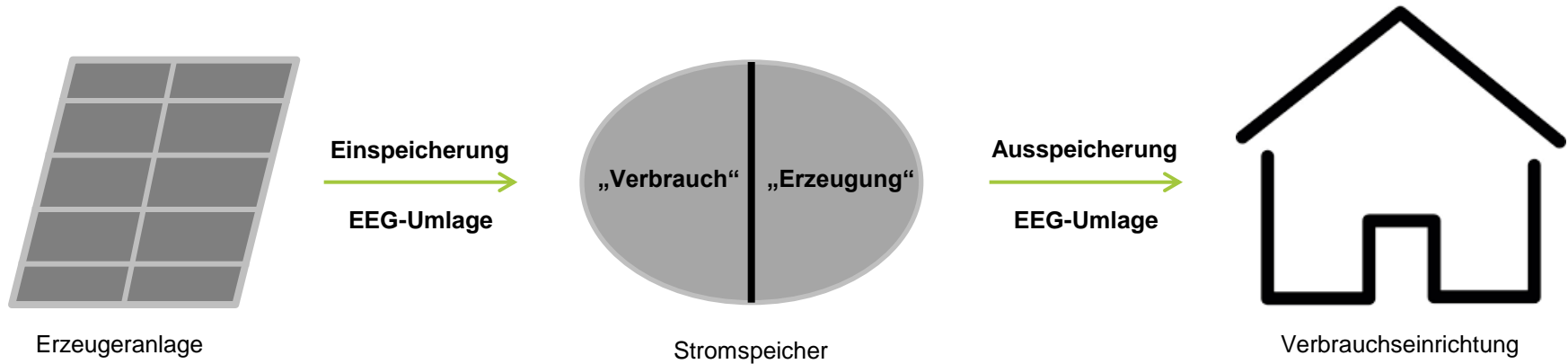
## Gesetzliche Regelwerke im Überblick

- ▶ Versuch des Gesetzgebers: Eingliederung von Speichersystemen in vorhandene Regelwerke



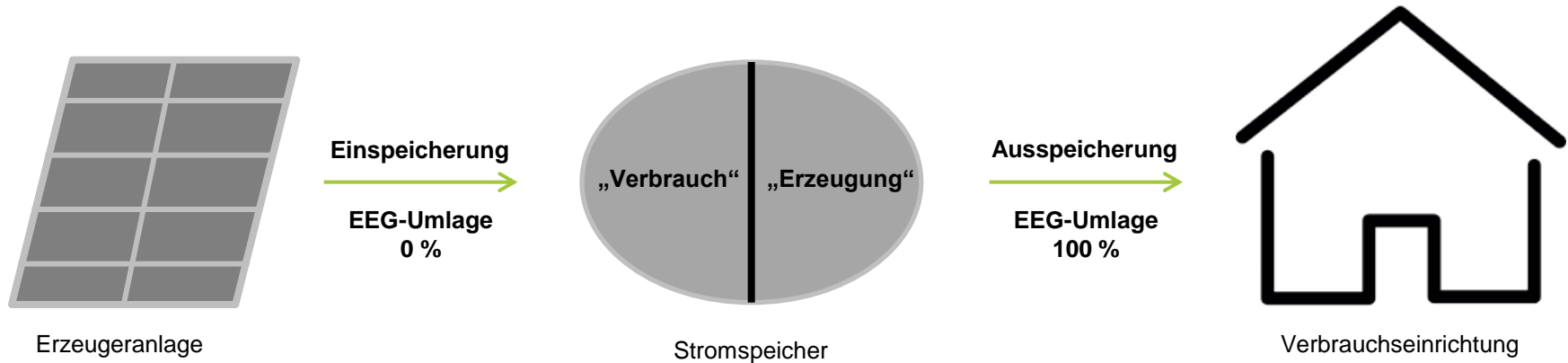
- ▶ Einspeicherung = Letztverbrauch (Umwandlung elektr. Energie)
- ▶ Auspeicherung = Stromerzeugung, § 3 Nr. 43 b EEG 2017

## Gesetzliche Regelwerke im Überblick



- ▶ Grundsätzliche Folge wäre: EEG-Umlage-Doppelbelastung
- ▶ Bereits begrifflich nicht nachvollziehbar
- ▶ Würde jedes Speicherprojekt zum Scheitern bringen – nicht im Sinne der Energiewende!

## Gesetzliche Regelwerke im Überblick



- ▶ § 61 k EEG 2017: Verringerung der EEG-Umlage im Verhältnis Ein-/ Ausspeicherung
- ▶ EEG-Umlage verringert sich bei **Einspeicherung** um die Höhe bei **Ausspeicherung**
- ▶ Regelung wirkt sich **nur** auf die EEG-Umlage für den **eingespeicherten** Strom aus, für den ausgespeicherten Strom ändert sich nichts.

## Gesetzliche Regelwerke im Überblick

- ▶ Es wird vermutet, dass für den **ausgespeicherten Strom** die volle EEG-Umlage gezahlt wird, soweit der Strom in ein **Netz der allgemeinen Versorgung** (öffentliches Netz) eingespeist und in einen Bilanzkreis gestellt wird.
- ▶ Speicherverluste unterliegen nicht der EEG-Umlage-Pflicht
- ▶ Offene Rechtsfragen:
  - EEG-Umlage bei Einsatz von Lüftern?
  - EEG-Umlage bei Elektrotechnik und Steuereinheiten?  
→ Kraftwerkseigenverbrauch = Vollbefreiung?
- ▶ Achtung:  
Verringerung der Umlage nur, wenn geeichte Messeinrichtung eine nachvollziehbare Abrechnung ermöglicht (Saldierungsperiode = Kalenderjahr) und Meldepflichten §§ 74, 74a EEG 2017 erfüllt werden!

---

# Wirtschaftlichkeit Stromspeicher - Einflussfaktoren

---



## Einflussfaktoren der Wirtschaftlichkeit

### Die Wirtschaftlichkeit beeinflusst die Realisierung von Speicherprojekten maßgeblich!

- ▶ Allgemeine Netzentgelte, Konzessionsabgaben, variable Netzkosten
- ▶ Stromsteuer
- ▶ EEG-Umlage

**Frage:** Wie sieht ein wirtschaftliches Geschäftsmodell aus?

**Prämisse:** Einsparung von Steuern, Abgaben und Umlagen

**Annahme:** Reduzierung PV-Kosten und Speicherkosten sind absehbar

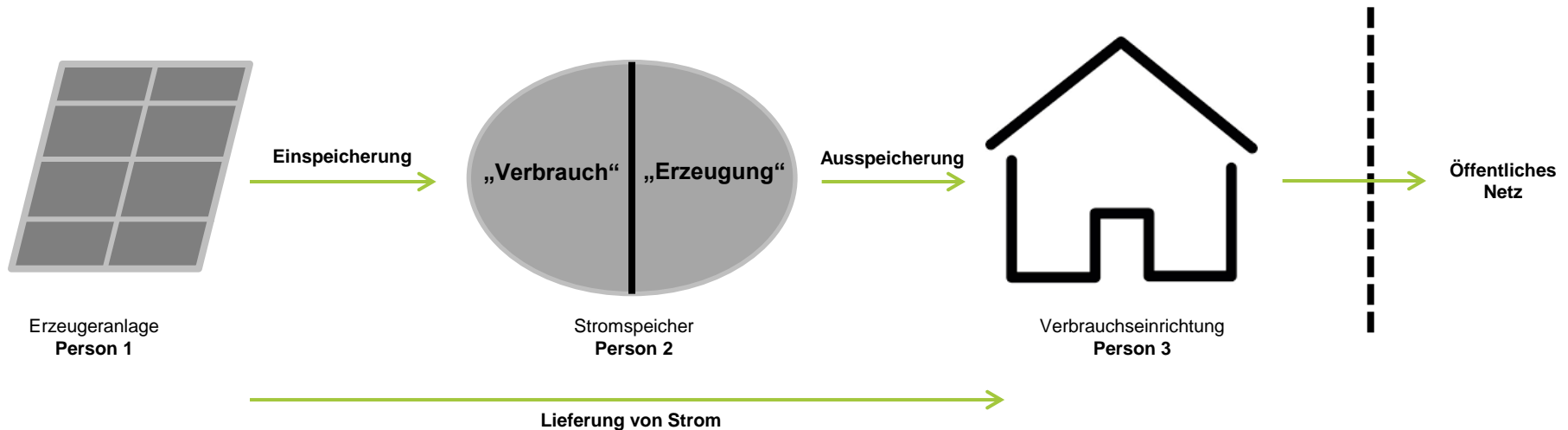
## Allgemeine Netzentgelte

- ▶ **Allgemeine Netzentgelte**
- ▶ Werden fällig bei Nutzung des öffentlichen Netzes
- ▶ Ziel: Vermeidung des öffentlichen Netzes durch Eigenversorgung
- ▶ Einsatz von Stromspeichern: Erhöhung des Eigenversorgungsanteils
- ▶ Achtung: Neuregelung § 27a EEG 2017
  - Verbot der Eigenversorgung – Volle Netzeinspeisung notwendig
  - Förderung ermittelt durch Ausschreibungsverfahren
  - Wenige kleine gesetzliche Ausnahmen
  - Geschäftsmodelle mit EV im Rahmen der Ausschreibung nicht möglich

## EEG-Umlage

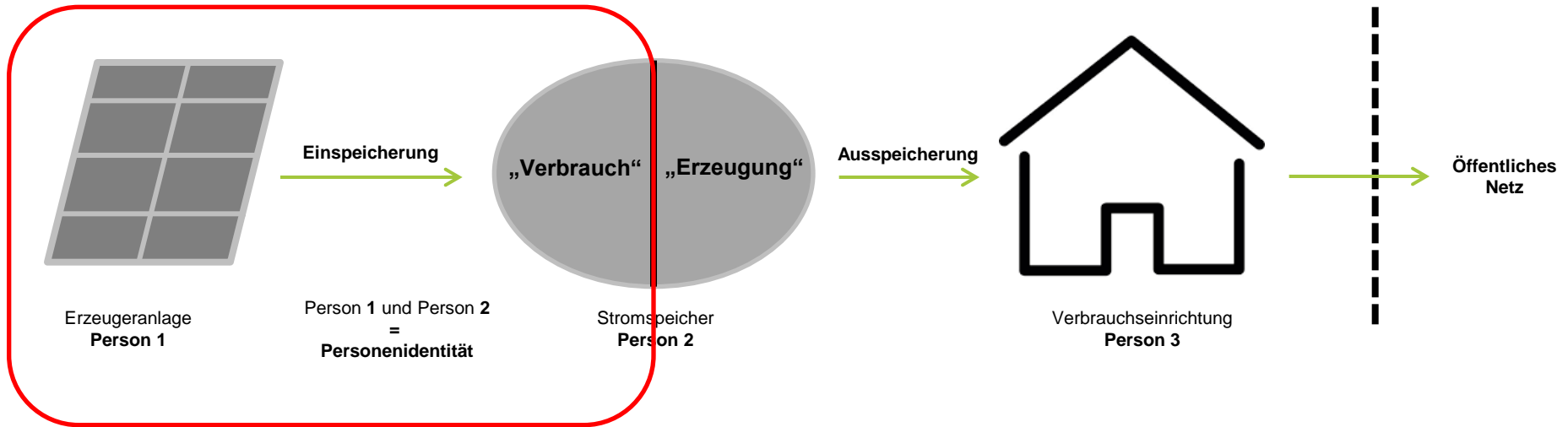
- ▶ **EEG-Umlage** – Teilbefreiung oder Vollbefreiung ist stets möglich!
  - Grundsätzliche Voraussetzung: **Eigenversorgung, § 3 Nr. 19 EEG 2017**
    - Verbrauch von Strom
    - Durch eine natürliche / juristische Person
    - Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage
    - Personenidentität (!) zwischen Stromerzeuger und Stromverbraucher
    - Keine Verwendung des öffentlichen Netzes
- ▶ Wesentliches Kriterium für erfolgreiche Umsetzung: Vertragliche Ausgestaltung
- ▶ **Personenidentität muss vertraglich sichergestellt werden!**

## Betreibermodelle – Lieferverhältnis



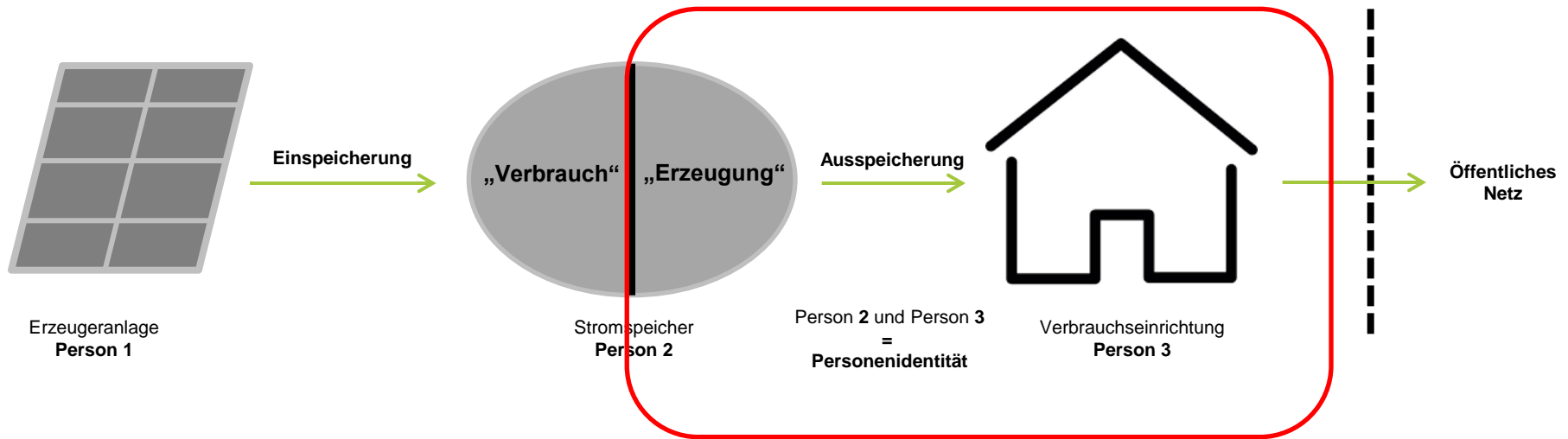
- ▶ Einsparung von öffentlichen Netzentgelten, sofern kein öffentliches Netz verwendet wird
- ▶ EEG-Umlage wird fällig, ggf. Verringerung der Umlage um Höhe der Ausspeicherung
- ▶ Lieferverhältnisse sind zu vermeiden, da erhöhte Umlagen und Abgaben anfallen!

## Betreibermodelle – Eigenversorgung 1



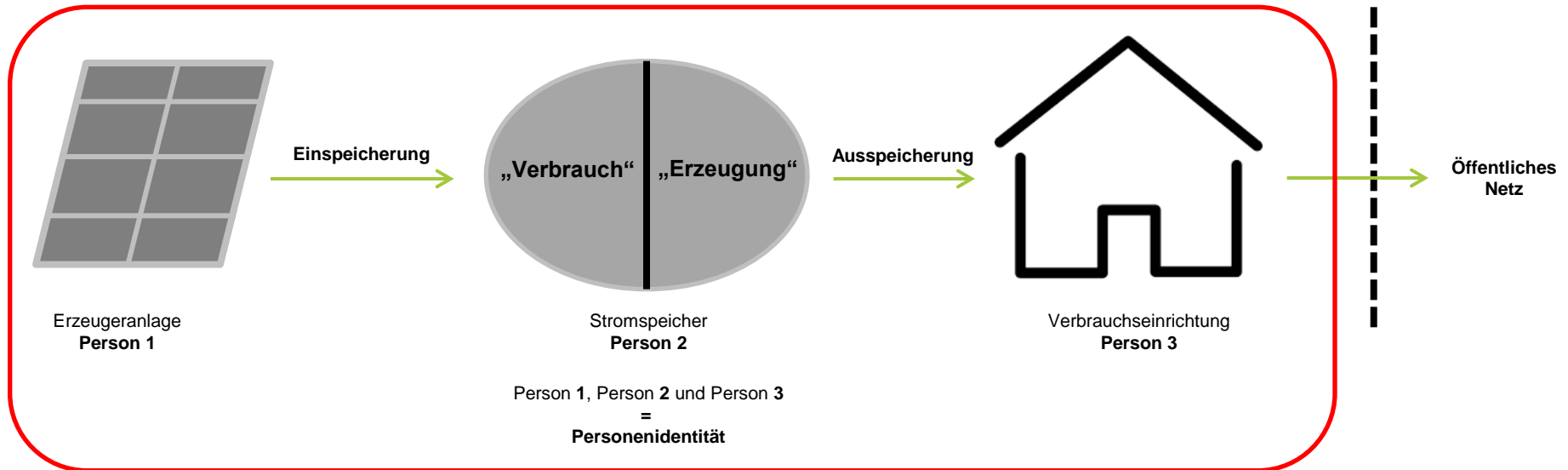
- ▶ Personenidentität zwischen Betreiber Stromerzeugungsanlage und Betreiber Stromspeicher
- ▶ Personenidentität auf Seite Stromerzeugungsanlage und Speicher – Keine „Lieferung“
- ▶ EEG-Umlage wird auf 40 % reduziert, da Eigenversorgung (Personenidentität) hergestellt wird

## Betreibermodelle – Eigenversorgung 2



- ▶ Personenidentität zwischen Betreiber Stromspeicher und Stromverbraucher
- ▶ Personenidentität auf Verbraucherseite – Keine „Lieferung“
- ▶ EEG-Umlage wird auf 40 % reduziert, da Eigenversorgung auf Verbraucherseite hergestellt wird

## Betreibermodelle – Eigenversorgung 3



- ▶ Personenidentität bei Einspeicherung und bei Ausspeicherung
- ▶ Keine „Lieferverhältnisse“ vorhanden
- ▶ EEG-Umlage wird reduziert, da eine Eigenversorgung in der Gesamtkonstellation gegeben ist

---

# Wesentliche Vertragsinhalte für ein funktionierendes Geschäftsmodell

---



## Vertragsinhalt & Rechtsprüfung

- ▶ **Warum spielt die vertragliche Ausgestaltung eine wesentliche Rolle?**
  - Bestimmt das Lieferverhältnis
  - Reguliert die Eigenversorgung durch Festlegung von Betreiber und Verbraucher
  - Überwälzung der EEG-Umlage auf Letztverbraucher nur durch Vertrag möglich
  - Festlegung: Wer soll das wirtschaftliche Risiko der Anlage (Speicher) tragen?
  
- ▶ **Rechtsprüfung anhand Gesetzesbegründung des Gesetzgebers notwendig**
  - Kaum relevante Rechtsprechung vorhanden
  - Leitfaden BNetzA nur unverbindliche Handlungsempfehlung ohne Rechtscharakter
  - OLG Karlsruhe kippt Meinung der BNetzA zum Thema Personenidentität (AZ: 15 U 20/16)
  - „Der Richter hat das Wort“ – Er hat die Entscheidungsbefugnis

## Fazit & Zusammenfassung

### ► Was bestimmt die Wirtschaftlichkeit von Speichern?

- Vermeidung von Netzentgelten und allgemeinen Abgaben
- Herstellung der Eigenversorgung
- § 118 Abs. 6 EnWG – Befreiung von Netzentgelten für netzgebundene Speicher
  - Für die Dauer von 20 Jahren von Netzentgelten befreit
  - Bei Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 9 Jahre ab heute
  - Entnahme des Stroms auf einem Verteilnetz und Abgabe in dieses
- Stromspeicher Kapazität  $\leq 10$  kW: Vollbefreiung EEG-Umlage für 20 Jahre
  - Stromerzeugungsanlage / Speicher werden nicht zusammengerechnet  
(Stand Rechtsprechung heute)

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---



STREICH **&** KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE  
KOOPERATION STUTTGART **•** STRASBOURG

**Wir sind auf Stand 1Watt15, Halle 1 zu finden!**